

# RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 19. März 2014 (OR. en)

7947/14

STATIS 45 ECOFIN 283 ECO 43 FSTR 14

# ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	7. März 2014
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D032263/01
Betr.:	VERORDNUNG (EU) Nr/ DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D032263/01.

Anl.: D032263/01

7947/14 /pg
DGG 1A **DE** 



Brüssel, den XXX D032263/01 [...](2014) XXX draft

## VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom XXX

zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)

DE DE

#### VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

#### vom XXX

zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)

## DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 4,

#### in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 wird eine gemeinsame Klassifikation der Gebietseinheiten zur Erhebung, Erstellung und Verbreitung harmonisierter Regionalstatistiken in der Union geschaffen.
- (2) In den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 werden die für Statistiken heranzuziehenden Gebietseinheiten aufgelistet.
- (3) Gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 können Änderungen der NUTS-Klassifikation im Fall einer erheblichen Neuorganisation der betreffenden Verwaltungsstrukturen eines Mitgliedstaats in einem Zeitabstand von unter drei Jahren erlassen werden.
- (4) Die NUTS-Klassifikation wurde zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1319/2013 der Kommission<sup>2</sup> geändert.
- (5) Den der Kommission vorgelegten Informationen zufolge wurde die administrative Gebietsunterteilung in Portugal tiefgreifend umgestaltet.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System —

\_

ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1.

Verordnung (EU) Nr. 1319/2013 der Kommission vom 9. Dezember 2013 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABI. L 342 vom 18.12.2013, S. 1).

#### HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 werden durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt im Hinblick auf die Übermittlung von Daten an die Kommission (Eurostat) ab 1. Januar 2016.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission Der Präsident